



# Liste der rechtspsychologischen Supervisorinnen und Supervisoren<sup>1</sup> der SGRP/SSPL

## REGLEMENT

### 1. Allgemeines

Die SGRP/SSPL führt eine Liste ihrer Mitglieder, die als Supervisoren im Bereich der Rechtspsychologie Dienstleistungen anbieten.

Die Supervisoren werden auf der Liste nach den im Curriculum der SGRP zur Erlangung des Fachtitels aufgeschlüsselten Tätigkeitsbereichen geführt.

Folgende Tätigkeitsbereiche sind zurzeit aufgeführt:

1. Psychotherapie (Täter und Opfer)
2. Begutachtung (Täter, Opfer und Zeugen)
3. Opferhilfe
4. Polizeipsychologie
5. Risiko-Assessments
6. Rechtspsychologie im Kinder-, Jugend- und Familienbereich
7. Lehrtätigkeit
8. Forschung

Die Liste kann auf Antrag erweitert werden.

### 2. Zulassungsbedingungen

Auf der Liste wird als zugelassener Supervisor geführt, wer:

1. ordentliches Mitglied der SGRP/SSPL ist;
2. den Fachtitel *Fachpsychologe für Rechtspsychologie FSP* führen darf oder eine Weiterbildung in Rechtspsychologie gemacht hat, welche den FSP-Kriterien entspricht;
3. wer mindestens 5 Jahre zu 100% Berufserfahrung im Bereich der Rechtspsychologie nach der Erlangung dieses Fachtitels resp. der Weiterbildung nachweisen kann (bei beruflicher Tätigkeit zu weniger als 100% entsprechend länger);
4. einen SGRP-Ethiktag besucht hat oder ein Äquivalent vorweisen kann, wie z.B. eine Publikation in diesem Bereich, den Besuch einer Ethikfortbildung oder eine ehrenamtliche Tätigkeit in einer Ethikkommission;
5. versichert, in keinem strafrechtlichen, berufsrechtlichen oder zivilrechtlichen Verfahren involviert zu sein, welches Zweifel an seiner berufsethischen Integrität aufkommen lässt (dies gilt für die Vergangenheit bis zum Zeitpunkt der Antragstellung).

### 3. Zulassungskommission

1. Eine Zulassungskommission prüft die Bewerbungen der Antragstellenden und entscheidet über die Aufnahme auf die Supervisorenliste.
2. Die Mitglieder der Zulassungskommission werden vom Vorstand der SGRP/SSPL ernannt.
3. Die Kommission besteht aus mindestens zwei Mitgliedern. Sie konstituiert sich selber.

<sup>1</sup> Zur besseren Lesbarkeit wird auf die explizite Nennung der weiblichen Formen der Begriffe verzichtet.

#### **4. Aufnahmege such**

Die Antragstellenden reichen zuhanden der Zulassungskommission SGRP/SSPL ein Dossier ein, das folgende Dokumente enthalten muss:

1. Vollständiges Antragsformular mit der Angabe, für welche Supervisions-Tätigkeitsbereiche der Antrag gestellt wird
2. Vollständiger und ausführlicher Lebenslauf
3. Unbedenklichkeitserklärung der Berufsethikkommission der FSP.

Unvollständige Dossiers werden von der Kommission nicht bearbeitet. Ein vollständiges Dossier soll eingeschrieben per Post an Frau Hässig und per E-Mail an Frau Hässig und Herrn Alkan-Mewes geschickt werden:

Leena Hässig: leena.haessig@bluewin.ch  
Falkenriedweg 65, 3032 Hinterkappelen

Kenan Alkan-Mewes: forensik.alkan-mewes@bluewin.ch

#### **5. Zulassung**

Bei positiver Beurteilung erfolgt die Empfehlung an die FSP zur Aufnahme; die FSP entscheidet abschliessend.

Im Falle einer Ablehnung begründet die Zulassungskommission auf Verlangen des Antragstellenden ihren Entscheid und zeigt allenfalls Wege auf, die zur Zulassung führen können.

#### **6. Streichung von der Liste**

Supervisoren werden von der Liste genommen, wenn sie

1. ihren Beruf aufgeben
2. durch Krankheit oder Tod ausscheiden
3. strafrechtlich verurteilt werden
4. die Teilnahme an den Qualitätsregelkreisen (siehe 8. Qualitätssicherung) verweigern

#### **7. Kosten**

Für die Überprüfung des Antrags zahlt der Antragstellende Fr. 400.- (Postkonto der SGRP 17-750809-4 / CH17 0900 0000 1775 0809 5) im Voraus. Mitglieder, die auf der Liste geführt werden, zahlen jährlich einen Unkostenbeitrag. Der Betrag wird vom Vorstand der SGRP/SSPL festgesetzt.

#### **8. Qualitätssicherung**

Die anerkannten Supervisoren verpflichten sich zur regelmässigen Teilnahme an Qualitätszirkeln bzw. Interventionsgruppen. Ein Qualitätszirkel besteht aus mindestens zwei zugelassenen Supervisoren.

Über die Treffen wird eine Präsenzliste geführt. Bei Problemen innerhalb der Gruppe können alle Beteiligten der Gruppe die Zulassungskommission informieren.

L. Hässig, K. Alkan-Mewes

Genehmigt vom Vorstand SGRP am 15. November 2017